

EXZELLENZCLUSTER
„CENTER FOR INTEGRATED PROTEIN SCIENCE MUNICH“ (CIPSM)
AN DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

STATUT

I. ORGANISATIONSRECHTLICHE REGELUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES, ORGANISATIONSFORM UND SITZ

- (1) ¹Das Exzellenzcluster *Center for Integrated Protein Science Munich* (im Folgenden: CIPSM) ist ein im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zum 1. November 2006 auf Zeit gebildeter interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt verschiedener Einrichtungen im Münchener Raum. ²Es hat seinen Sitz in München.
- (2) ¹CIPSM ist eine an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU, Sprecherhochschule) angesiedelte, nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung der LMU, der Technischen Universität München (TUM), dem Max-Planck-Institut für Biochemie in Martinsried, dem Max-Planck-Institut für Neurobiologie in Martinsried und dem Helmholtz Zentrum München. ²Diese Einrichtungen werden im Folgenden auch Trägerinstitutionen bzw. Partner genannt.
- (3) Die Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der von der DFG vorgegebenen Bedingungen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids vom 20.10.2006 und etwaiger künftiger Bewilligungsbescheide einschließlich der entsprechenden Verwendungsrichtlinien und sonstigen Nebenbestimmungen sowie des zugrunde liegenden Antrags vom 20.04.2006 und etwaiger künftiger Anträge.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

Ziele und Aufgaben von CIPSM sind insbesondere:

1. die Kooperation zwischen den in München auf dem Gebiet der Proteinwissenschaft forschenden Arbeitsgruppen in interdisziplinärer Weise und über die institutionellen Organisationsformen hinweg zu intensivieren,
2. die Durchführung von gemeinsamen Forschungsarbeiten mit dem Ziel, den deutschen Forschungsstandort zu stärken und Ergebnisse zum Wohle der Menschheit zu erzielen,
3. die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern,
4. die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils von Gruppenleiterinnen in den Lebenswissenschaften,
5. die Einrichtung und der Betrieb von gemeinsam genutzten Forschungsplattformen im Rahmen eines Matching-Funds-Modells,
6. die interdisziplinäre Aus- und Weiterbildung von Masterstudentinnen und Masterstudenten, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden im Bereich der Lebenswissenschaften,
7. durch Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit von CIPSM zu berichten,
8. die Einrichtung neuer Professuren und Nachwuchsgruppen, inklusive einer kleinen Zahl neuer high-profile-W3-Professuren,
9. die Förderung von kollaborativen Projekten innerhalb des Forschungsverbundes durch Stellen für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie für Doktorandinnen und Doktoranden sowie durch die benötigten Verbrauchsmittel.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) ¹Mitglieder sind alle *Principal Investigators* (PIs) und alle *Associate Investigators* (AIs). ²Anlage 1 zu diesem Statut enthält eine Liste der Gründungsmitglieder.
- (2) ¹Mitglieder von CIPSM können promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die aktiv mit eigenen exzellenten wissenschaftlichen Leistungen an Forschungsprojekten des CIPSM beteiligt sind und eigenständige Forschung im Sinne von § 2 Nr. 1 betreiben. ²Die Forschungstätigkeit muss bei der Beantragung der Mitgliedschaft gemäß Abs. 4 nachgewiesen werden. ³Die Mitglieder sollen an den beteiligten Einrichtungen (siehe § 1 Abs. 2) beschäftigt sein.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (vgl. § 9) ist Mitglied kraft Amtes.
- (4) ¹Andere als die in Abs. 1 und 3 genannten Personen können die Mitgliedschaft in CIPSM auf schriftlichen Neuantrag samt tabellarischen Lebenslauf und Publikationsliste erlangen, den sie bei den jeweiligen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Säule einreichen, in die sie aufgenommen werden sollen. ²Die zuständigen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren entscheiden gemäß § 8 Abs. 2 über die Weiterleitung an den Vorstand. ³Im Falle der Zustimmung des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 4 wird der Antrag der Koordinatorenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 6 über die Aufnahme als Mitglied im CIPSM sowie den Status als PI oder AI zugeleitet.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. bei Beendigung der Forschungstätigkeit im Sinne von § 2 Nr. 1; die Beendigung der Forschungstätigkeit muss dabei durch einen Beschluss der Koordinatorenversammlung gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 2 festgestellt werden,
 2. beim Ausscheiden eines Mitglieds auf eigenen Wunsch nach schriftlicher Mitteilung, die an den Sprecher oder die Sprecherin des CIPSM zu richten ist,
 3. durch Beschluss der Koordinatorenversammlung, der in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

²Über die Abschlussförderung eines Projekts beim Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (6) ¹PIs und AIs sind berechtigt, neue Projekte vorzuschlagen. ²Sie partizipieren an den Fördermitteln und der Geräteausstattung des CIPSM.
- (7) ¹Alle Mitglieder des CIPSM sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass das CIPSM die in § 2 genannten Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass das CIPSM und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten am CIPSM wahrzunehmen. ²Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßige Berichte über ihre Tätigkeit gegenüber dem CIPSM und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu erstatten. ³Für ausgeschiedene Mitglieder besteht die Berichtspflicht hinsichtlich der Projekte, an denen sie beteiligt waren, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (8) ¹Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden oder an Projekten arbeiten, die im Rahmen des Clusters durchgeführt werden, erhalten den Status nicht stimmberechtigter außerordentlicher Mitglieder und partizipieren an den besonderen Möglichkeiten des Clusters in Forschung, Aus- und Weiterbildung und internationalem Austausch. ²Sie werden von einem oder mehreren CIPSM-Mitgliedern wissenschaftlich betreut, von denen eines verantwortlich zeichnet. Außerordentliche Mitglieder haben ein Anrecht auf besondere Unterstützung bei der Durchführung ihrer wissenschaftlichen Arbeit und werden ermutigt, dazu im Bedarfsfall auch mit anderen Mitgliedern des Clusters zu kooperieren. ³Die Publikation ihrer wissenschaftlichen Arbeiten kann durch Mittel des Clusters gefördert werden. ⁴Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der ihnen mit Aufnahme durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bekannt gegebenen maßgeblichen Verwendungsrichtlinien der DFG, besonders betreffend Veröffentlichungen, wirtschaftlicher Verwertung, Berichtspflicht und Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. ⁵Satz 4 gilt für ausgeschiedene Mitglieder entsprechend.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich im Rahmen dieses Statutes an der Verwaltung von CIPSM zu beteiligen.

- (10) ¹PIs stehen neben den allen Mitgliedern des Clusters offenstehenden Partizipationsmöglichkeiten an den Mitteln und Angeboten des Clusters die rein wissenschaftlichen, in der Regel einmal jährlich stattfindenden PI-Treffen offen. ²Ein Wechsel eines Mitgliedes vom Status eines AIs in den eines PIs oder umgekehrt kann vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei stark überdurchschnittlicher bzw. stark unterdurchschnittlicher Publikationstätigkeit hinsichtlich der Tätigkeit in CIPSM und / oder einem stark überdurchschnittlichen bzw. stark unterdurchschnittlichen Organisationsbeitrag in CIPSM.

§ 4 ORGANE

Organe des CIPSM sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 5),
2. der Vorstand (§ 6),
3. die Sprecherin oder der Sprecher (§ 7),
4. die Koordinatoren (§ 8 Abs. 1 bis 3),
5. die Koordinatorenversammlung (§ 8 Abs. 4 bis 6),
6. die Geschäftsstelle (§ 9),
7. der Wissenschaftliche Beirat (§10).

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher mindestens einmal jährlich einberufen. ²Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. ³Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. ⁴Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung berichtet die Sprecherin oder der Sprecher bzw. ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Aufgaben des Clusters. ⁵Die Mitglieder nach § 3 Nr. 8 nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.
- (2) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Versammlung. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 bis 4. ⁴Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁵Wird die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig war, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ⁶Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche stattfinden; Abs. 1 Satz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung. ⁷Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zugehen und in der nächsten Sitzung genehmigt werden soll.
- (3) ¹Beschlüsse müssen, soweit in diesem Statut nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. ⁴Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
1. die Beschlussfassung auf Grund des Vorschlages des Vorstandes über die Arbeitsberichte (einschließlich der Berichte über die Entscheidungspraxis zur Mittelvergabe) und den Nachfolgeantrag des CIPSM über die Universitätsgremien an die DFG,
 2. die Beschlussfassung auf Grund des Vorschlages des Vorstandes über die Ergänzung oder Änderung dieses Statutes gemäß § 20 Abs. 2.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder für jeweils zwei Jahre

1. aus dem Kreis der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren jeweils zwei Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren einer Forschungssäule,
2. aus dem Kreis der Koordinatorinnen und Koordinatoren die Sprecherin oder den Sprecher und die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher sowie die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 weiteren wählbaren Mitglieder des Vorstandes, sowie
3. aus dem Kreis der weiteren der Mitgliederversammlung angehörenden Professorinnen und Professoren das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wählbare weitere Vorstandsmitglied, welches speziell für die Frauen- und Nachwuchsförderung zuständig ist.

²Dabei enden alle Ämter mit Auslaufen der Förderung des Exzellenzclusters. ³Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Sprecherin oder der Sprecher muss Professorin oder Professor an der LMU, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter Professorin oder Professor an der TUM sein.

- (6) ¹Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers vor Ablauf ihrer Amtszeit erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und ist nur möglich bei gleichzeitiger Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. ²Bei Rücktritt oder Ausscheiden der Sprecherin bzw. des Sprechers oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters ist umgehend die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers einzuleiten; bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers führen die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beratende Ausschüsse bilden.

§ 6 VORSTAND

- (1) ¹Dem Vorstand gehören an:

1. die Sprecherin oder der Sprecher und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter,
2. zwei weitere gewählte Mitglieder des CIPSM (§ 5 Abs. 5),
3. ein weiteres gewähltes Mitglied (§ 5 Abs. 5), welches speziell für die Frauen- und Nachwuchsförderung zuständig ist.

²Die Mitglieder des Vorstandes müssen Professorin oder Professor an der LMU oder der TUM sein. ³Jede der zwei Universitäten soll mit mindestens zwei Mitgliedern im Vorstand vertreten sein. ⁵Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des CIPSM nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

- (2) ¹Der Vorstand wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen. ²Die Einladung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. ³Die Sprecherin oder der Sprecher muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. ⁴Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. ⁵Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des Vorstandes vor der nächsten Sitzung zugehen und in der nächsten Sitzung genehmigt werden soll. ⁶In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.
- (3) ¹Soweit nicht anders bestimmt, ist der Vorstand für alle Angelegenheiten von CIPSM zuständig. ²Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Vorbereitung der Arbeitsberichte und des Nachfolgeantrags an die DFG für die Mitgliederversammlung (vgl. § 5 Abs. 4 Nr. 1),
 2. Erstellung eines Finanzplans nach erfolgter Bewilligung der Geldmittel,
 3. die Neuaufnahme und das Beenden von Projekten,
 4. die Entscheidung über die Neuaufnahme und Einteilung von PIs und AIs zur Weiterleitung an die Koordinatorenversammlung gemäß § 3 Abs. 4 und 10,
 5. die Beschlussfassung über die Verteilung der dem CIPSM aufgrund des Beschlusses der Koordinatorenversammlung als zentrale Mittel zur Verfügung stehenden Geldmittel unter Berücksichtigung der Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft,

6. die Beschlussfassung über Anträge der PIs und AIs auf Zuweisung von zentralen Mitteln, die über die zuständigen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren an den Vorstand gestellt werden müssen,
 7. Vorschläge zu Personalfragen an die Universitätsverwaltungen, soweit diese aus Mitteln des CIPSM bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, insbesondere für die Einstellung und Entlassung, im Einvernehmen mit den zuständigen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren,
 8. Vorschläge an den Fakultätsrat für CIPSM-Mitglieder in Berufungsausschüssen bei CIPSM-relevanten Berufungen,
 9. die Beschlussfassung eventuell notwendiger Sparmaßnahmen,
 10. die Lösung von Konfliktfällen zwischen Mitgliedern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des CIPSM,
 11. die Entscheidung über die gemeinsame Nutzung von Geräten durch mehrere Projekte,
 12. Organisationsfragen, die das gesamte CIPSM oder große Teile davon betreffen,
 13. Konzeption und Festlegung der Grundzüge der Öffentlichkeitsarbeit des CIPSM,
 14. die Verantwortung für den Transfer anwendungsrelevanter wissenschaftlicher Ergebnisse in Patente und an interessierte Wirtschaftsunternehmen vorbehaltlich der Regelungen in §§ 14 ff.,
 15. die Verantwortung für Nachwuchs und Gleichstellung, insbesondere durch das Mitglied des Vorstandes als Beauftragte oder Beauftragter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.
- (4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner fünf Mitglieder anwesend sind. ²Für die Beschlussfassung genügt, soweit nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. ³Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag.
- (5) ¹Wird der Vorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ²Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche stattfinden; Abs. 2 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (6) Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit durchgeführt wird, unbesetzt.

§ 7 SPRECHERIN / SPRECHER

- (1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt CIPSM nach außen. ²Dies gilt insbesondere für die Vertretung gegenüber den Gremien der Universitäten und der Deutschen Forschungsgemeinschaft. ³Die Sprecherin oder der Sprecher führt die Geschäfte des CIPSM und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, der Koordinatorenversammlung und der Mitgliederversammlung. ⁴Ihr oder ihm obliegt die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen des Vorstandes, der Koordinatorenversammlung und der Mitgliederversammlung. ⁵Die Sprecherin oder der Sprecher berichtet der Mitgliederversammlung, der Koordinatorenversammlung sowie dem Vorstand regelmäßig über die Angelegenheiten des CIPSM.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterstützt.
- (3) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher an Stelle des Vorstandes. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen. ³Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 KOORDINATORINNEN UND KOORDINATOREN KOORDINATORENVERSAMMLUNG

- (1) ¹CIPSM ist in verschiedene Forschungssäulen unterteilt. ²Jede Forschungssäule wird durch zwei Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren wissenschaftlich und organisatorisch betreut. ³Die Säulenkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 5 gewählt.

- (2) Die beiden Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren einer Säule entscheiden einstimmig, bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (3) Zu den Aufgaben der Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren gehören insbesondere:
1. die Koordination der Forschungsschwerpunkte der jeweiligen Forschungssäule,
 2. die Verteilung der Mittel auf die Projekte innerhalb der Forschungssäule, hierzu ist am Anfang eines jeden Jahres ein Finanzplan dem Vorstand vorzulegen,
 3. die Erstellung der Berichte über die wissenschaftlichen Ergebnisse,
 4. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufnahme neuer Forschungsschwerpunkte,
 5. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufnahme neuer Mitglieder im CIPSM.
- (4) ¹Die Koordinatoren treten mindestens einmal pro Quartal zur Koordinatorenversammlung zusammen; stimmberechtigtes Mitglied der Koordinatorenversammlung ist auch das weitere gewählte Vorstandsmitglied (§ 5 Abs. 5), welches speziell für die Frauen- und Nachwuchsförderung zuständig ist. ²Die Koordinatorenversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher des Clusters einberufen. ³Die Einladung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. ⁴Die Sprecherin oder der Sprecher muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Koordinatorenversammlung dies verlangen. ⁵Über die Sitzungen der Koordinatorenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern der Koordinatorenversammlung vor der nächsten Sitzung zugehen und in der nächsten Sitzung genehmigt werden soll. ⁶In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.
- (5) ¹Die Koordinatorenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ihrer dreizehn Mitglieder anwesend sind. ²Wird die Koordinatorenversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig war, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ³Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche stattfinden; Abs. 4 Satz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung. ⁴Für die Beschlussfassung genügt, soweit nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag.
- (6) Zu den Aufgaben der Koordinatorenversammlung gehören insbesondere:
1. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3 Abs. 4,
 2. die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 5 Ziff. 1 und 3,
 3. die Entscheidung über die Aufteilung der Geldmittel in Mittel der einzelnen Forschungssäulen sowie zentrale Mittel des Clusters aufgrund des vom Vorstandes vorgeschlagenen Finanzplans unter Berücksichtigung der Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 4. die Erstellung einer jährlichen Leistungsbilanz zur Diskussion mit dem Vorstand.

§ 9 GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet, der auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers mit Zustimmung des Vorstandes bestellt wird.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für das Verwaltungs-, Personal-, und Finanzwesen des CIPSM sowie für den Schriftverkehr. ²Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört insbesondere:
1. die Verwaltung und Überwachung aller für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Fördermittel,
 2. die Zuteilung von Geldmitteln aufgrund des Beschlusses des Vorstandes (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 5),
 3. die Bereithaltung und Zuweisung von Mitteln für die allgemeinen Belange des CIPSM und die Sonderausgaben (u.a. Reisekosten, Gästemittel, Abhaltung von Veranstaltungen, Personalmittel) aufgrund des Beschlusses des Vorstandes,
 4. die Vorbereitung der Jahresabrechnung,
 5. die Überwachung der organisatorischen Belange des Berichterstattungs- und Antragswesens,

6. die Vorbereitung der Sitzungen der Koordinatorenversammlung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher,
 7. die Unterstützung der Sprecherin oder des Sprechers und ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters in Aufgaben der wissenschaftlichen Koordination, insbesondere in der Vorbereitung entsprechender Veranstaltungen,
 8. die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit des CIPSM,
 9. weitere Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) Der Geschäftsstelle wird zur Erledigung ihrer Aufgaben weiteres Verwaltungspersonal zugeordnet.

§ 10 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat des CIPSM besteht aus bis zu zehn Personen, die international ausgewiesen sind und wissenschaftlich auf dem erweiterten Arbeitsfeld des CIPSM tätig sind.
- (2) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand ernannt. ²Mitglieder des CIPSM können nicht zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates ernannt werden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Zu ihren oder seinen Aufgaben zählt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats und die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand des CIPSM.
- (4) ¹Der Wissenschaftliche Beirat soll in der Regel mindestens zweimal während der Dauer einer Förderperiode auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen kommen. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Beiratsvorsitzenden.
- (5) Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats sind insbesondere:
 1. die kritische Begleitung der Arbeit des CIPSM, das heißt die Stellungnahme zu den wissenschaftlichen Arbeiten und zu strategischen Entscheidungen,
 2. Beratung und Stellungnahme bei der internen und externen wissenschaftlichen Evaluation.

II. WEITERE REGELUNGEN DER KOOPERATION

§ 11 BERUFUNGEN

¹Das Berufungsverfahren bemisst sich nach Art. 18 BayHSchPG, der Grundordnung der betroffenen Hochschule und den weiteren maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen. ²Berufungsausschüsse für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren, die aus dem Cluster finanziert werden, werden von dem Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung derjenigen Hochschule eingesetzt, an der die Professur angesiedelt sein wird. ³Der Vorstand gibt hierzu einen Vorschlag ab, wobei mindestens die Hälfte der Professorinnen und Professoren im Berufungsausschuss CIPSM-Mitglieder sein sollen, von denen mindestens eines einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung angehört. ⁴Vor Weiterleitung einer Berufsungsliste an die jeweilige Hochschulleitung ist die Stellungnahme des Vorstandes zu der Liste einzuholen. ⁵Soweit die rechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, haben alle in CIPSM berufenen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und ggf. drittmittelfinanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter ein Promotionsrecht. ⁶Eine kapazitätswirksame Berücksichtigung der Lehrverpflichtung besteht für den Zeitraum der Finanzierung aus Mitteln des Clusters nicht. ⁷Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden, sind von der Lehrverpflichtung befreit; ihnen wird die Gelegenheit gegeben, sich in angemessener Weise an der Lehre zu beteiligen. ⁸Für die als tenure-track ausgeschrieben Professuren gelten die Regeln des Freistaats Bayern bei der Überleitung in eine Beschäftigung auf Lebenszeit (tenure).

§ 12 FINANZIERUNG

- (1) Die Grundausrüstung des Clusters ergibt sich aus den Zusagen der Partner, die im Antrag vom 20.04.2006 an die DFG zur personellen, räumlichen und sonstigen Ausstattung aufgeführt sind.
- (2) ¹Der Bewilligungsbescheid der DFG nebst zugehörigen Bestimmungen und Antrag gemäß § 1 Abs. 3 ist die Grundlage für die Ergänzungsausstattung des CIPSM. ²Die Verteilung und Weiterleitung dieser Mittel durch die Sprecherhochschule an die Partner erfolgt nach Maßgabe der Entscheidung der nach dieser Vereinbarung zuständigen Organe nach den maßgeblichen Regelungen des § 1 Abs. 3 und ggf. in Konkretisierung und Fortschreibung des Antrags und der Bewilligung entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung des CIPSM. ³Die Mittel werden von der LMU nach Zuweisung durch die DFG gegen Mittelabruf der Partner an eine von diesen benannte Kontenverbindung unverzüglich an die Partner überwiesen. ⁴Diese Zahlungen verstehen sich einschließlich vom jeweiligen Partner möglicherweise zu entrichtender Umsatzsteuer. ⁵Für die Zuweisung der Pauschalzuschläge an die beteiligten Partner gelten die Regelungen in Anlage 2.

§ 13 INVESTITIONEN

¹Die Verantwortung und das Eigentum für alle durch CIPSM finanzierten Gerätebeschaffungen und Investitionen werden der beschaffenden Trägerinstitution übertragen. ²Dabei wird sichergestellt, dass alle wissenschaftlichen Großgeräte, die den Zielen des Clusters insgesamt dienen, auch nach Ablauf der Förderung den ehemals am Cluster beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in gebührendem Umfang zugänglich gemacht werden.

§ 14 ERFINDUNGEN

- (1) Erfindungen, die im Rahmen des CIPSM entstehen, sowie die auf solche Erfindungen angemeldeten oder erteilten Schutzrechte stehen ausschließlich demjenigen Partner zu, dessen Mitarbeiterin(nen) oder Mitarbeiter die Erfinderin(nen) oder der/die Erfinder ist (sind).
- (2) ¹Falls im Rahmen der Arbeiten Erfindungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehrerer Trägerinstitutionen gemeinschaftlich gemacht werden, stehen diese vorbehaltlich anderer Regelungen diesen Trägerinstitutionen gemeinschaftlich zu. ²Diese werden innerhalb der vom Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbNErfG) vorgesehenen Inanspruchnahmefristen die Fragen etwaiger Anmeldungen zum Schutzrecht und Kostentragung – einschließlich der Federführung im Einzelfall – sowie auch der Aufrechterhaltung und

Verteidigung dieser Anmeldungen und der hierauf erteilten Patente sowie der damit verbundenen Kosten einvernehmlich klären.

- (3) Jede Trägerinstitution, die beabsichtigt, eine aus der Zusammenarbeit im Rahmen des CIPSM entstandene Erfindung anzumelden, ist verpflichtet, die anderen Trägerinstitutionen unverzüglich darüber zu informieren.

§ 15 BENUTZUNGSRECHTE I

- (1) ¹Jeder Partner hat das Recht, die ihm im Rahmen dieses Statutes mitgeteilten, innerhalb der Arbeiten in CIPSM entstandenen Informationen sowie geschützte und nicht geschützte Arbeitsergebnisse eines anderen Partners in allen Nutzungsarten für Dauer und Zwecke der Zusammenarbeit in CIPSM und nach Beendigung der Zusammenarbeit für eigene wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre unentgeltlich, uneingeschränkt und nichtausschließlich zu nutzen. ²Dieses Recht umfasst insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung und zur Umarbeitung, Vervielfältigung und Ausstellung und schließt die Handlungen nach § 69 c UrhG ein.
- (2) Computerprogramme werden im Objektcode auf Datenträgern in maschinenlesbarer Form überlassen, die Nutzungsrechte erstrecken sich auch auf den Quellcode.
- (3) Die Einräumung der Nutzungsrechte an im Rahmen des CIPSM gemachten Erfindungen und Computerprogrammen für andere Zwecke (außerhalb des CIPSM) erfolgt zu angemessenen Bedingungen. ²Die Nutzungsrechte an nicht geschützten Arbeitsergebnissen werden unentgeltlich eingeräumt.
- (4) Von den betroffenen Partnern ist jeder berechtigt, gemeinsame Arbeitsergebnisse wie eigene zu benutzen, ohne dass ein finanzieller Ausgleich stattfindet, die Weitergabe an Dritte erfordert die Zustimmung aller betroffenen Partner.

§ 16 BENUTZUNGSRECHTE II

- (1) Jeder Partner hat das Recht, die ihm im Rahmen dieses Statutes mitgeteilten, außerhalb der Arbeiten in CIPSM entstandenen Informationen und nicht geschützten Kenntnisse eines anderen Partners für Dauer und Zwecke des Vorhabens unentgeltlich zu benutzen.
- (2) ¹Jeder Partner räumt den anderen Partnern in CIPSM auf deren Wunsch Benutzungsrechte an seinen außerhalb der Zusammenarbeit entstandenen Erfindungen und Computerprogrammen ein, soweit sie für die Durchführung von Arbeiten innerhalb eines Projektes des CIPSM erforderlich sind und die Interessen Dritter nicht berühren. ²Die von den Partnern außerhalb des CIPSM entwickelten Computerprogramme dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung desjenigen Partners, von dem das jeweilige Computerprogramm entwickelt worden ist, an Dritte weitergegeben werden. ³Die Einräumung dieser Nutzungsrechte erfolgt für Dauer und Zwecke des Projektes unentgeltlich, soweit sie nicht bereits kommerziell verfügbar sind. ⁴Für andere Zwecke erfolgt die Einräumung zu angemessenen Gegenleistungen, die im Einzelfall zu vereinbaren sind.

§ 17 VERTRAULICHKEIT

- (1) Die Partner werden die als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern übermittelt wurden, auch bis fünf Jahre nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offen legen.
- (2) Diese Verpflichtungen gemäß Abs. 1 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich
 1. durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind,
 2. ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden,
 3. ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden,
 4. vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder

5. das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Zugang zu den vertraulichen Informationen hatten.
- (3) Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.
- (4) Der Vorstand kann Dritten die Teilnahme an wissenschaftlichen Treffen der PIs gestatten; § 17 Abs. 1 gilt für die teilnehmenden Dritten entsprechend.

§ 18 VERÖFFENTLICHUNGEN

- (1) ¹Arbeitsergebnisse, die auf mehrere Partner zurückzuführen sind, können von diesen nur nach Abstimmung und in gegenseitigem Einvernehmen veröffentlicht werden. ²Kein Partner darf seine Zustimmung unbillig verweigern. ³Der eine Veröffentlichung planende Partner hat den davon betroffenen Partnern Kopien der geplanten Veröffentlichung vorzulegen und kann, falls es innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen gibt, davon ausgehen, dass diese keine Einwendungen haben.
- (2) ¹Jeder Partner kann seine eigenen Ergebnisse unter Beachtung der von der DFG gemachten Vorgaben frei veröffentlichen. ²Er hat sicherzustellen, dass durch diese Veröffentlichung die Erwirkung von Schutzrechten der anderen Partner nicht gefährdet wird. ³Die Veröffentlichungen sind den anderen Partnern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) ¹Bei allen Veröffentlichungen sind die Namen der an der Entwicklung der zugrunde liegenden Ergebnisse beteiligten Trägerinstitutionen zu nennen. ²Unter Beachtung der von der DFG gemachten diesbezüglichen Vorgaben und Beschlüsse der Organe des CIPSM hat stets ein Hinweis auf die Zusammenarbeit in CIPSM und dessen Förderung durch Mittel der Exzellenzinitiative zu erfolgen. In der Adresszeile der Veröffentlichung ist CIPSM wie folgt zu zitieren: Center for Integrated Protein Science (Munich) at the Department / Fakultät (Name des Departments / der Fakultät) of the (Universität oder Trägerinstitution).
- (4) ¹Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils betroffenen Partner. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Das Zustimmungserfordernis entfällt für Partner, wenn sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlichen, die keine Geschäftsgeheimnisse anderer Partner beinhalten.
- (5) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 erlöschen fünf Jahre nach Auflösung des CIPSM.

§ 19 HAFTUNG

- (1) Die Trägerinstitutionen haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen untereinander nur für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- (2) ¹Keine Trägerinstitution übernimmt bezüglich des von ihr zur Verfügung gestellten geistigen Eigentums irgendeine Haftung, insbesondere nicht dafür, dass das betreffende geistige Eigentum ohne Eingriff in Rechte Dritter benutzt werden kann. ²Sobald einem Partner jedoch Rechte Dritter bekannt werden, wird er die anderen Partner unverzüglich darüber unterrichten.
- (3) Soweit die Partner – einzeln oder in ihrer Gesamtheit – im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Statutes Dritten gegenüber haften, stellt – unbeschadet der bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsregelung gegenüber dem Dritten – der Partner, der den Schaden gemäß seinem Leistungsanteil zu verantworten hat, die anderen Partner von allen Ansprüchen frei.
- (4) ¹Soweit die Partner einander im Zusammenhang mit diesem Statut haften, beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ²Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden. ³Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

- (5) Die Beschäftigten und Angehörigen unterliegen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen der jeweils anderen Partner den dortigen Bestimmungen, insbesondere der Sicherheit und des Arbeitsschutzes.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) ¹Dieses mit der DFG abgestimmte Statut tritt nach Beschlussfassung der Gründungsmitglieder am 28. November 2008 mit Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft. ²Die Vereinbarung endet mit Ablauf der DFG-Förderung.
- (2) ¹Ergänzungen und Änderungen des Statutes können nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung durchgeführt werden und bedürfen der Zustimmung der Leitung der Sprecherhochschule. ²Sie sind mit der DFG abzustimmen und den Leitungen der anderen beteiligten Institutionen anzuzeigen. ³Abweichend von Satz 1 bedarf jede Ergänzung oder Änderung der Regelungen mit kooperationsvertraglichem Charakter (§§ 1 und 11 bis 20) der Zustimmung aller beteiligten Partner.
- (3) ¹Jede Trägerinstitution hat die Möglichkeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten mit Wirkung zum Beginn einer neuen Förderperiode aus dem CIPSM auszuscheiden. ²Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Sprecherhochschule zu erfolgen und ist der DFG und dem Vorstand des CIPSM schriftlich mitzuteilen.
- (4) ¹Die Partner sind bestrebt, Streitigkeiten ggf. unter Einbeziehung der jeweiligen Hochschulleitungen einvernehmlich zu lösen. ²Im Übrigen findet auf diese Vereinbarung ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. ³Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

ANLAGE 1

LISTE DER CIPSM-GRÜNDUNGSMITGLIEDER

PRINCIPAL INVESTIGATORS

Nachname, Vorname, Akad. Titel	Geburts- jahr	Institut	Forschung- ssäule
Becker, Peter B., Prof.	1958	Adolf-Butenandt-Institut, Medizinische Fakultät, LMU	D
Becker, Christian, Prof.	1973	Dep. für Chemie, TUM	B
Beckmann, Roland, Prof.	1965	Gene Center Munich, Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	C
Biel, Martin, Prof.	1963	Dep. für Pharmazie, Center for Drug Research, Institut für Pharmakologie, LMU	F
Bräuchle, Christoph, Prof.	1947	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	A
Buchner, Johannes, Prof.	1960	Dep. für Chemie, TUM	B
Carell, Thomas, Prof.	1966	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	E
Cramer, Patrick, Prof.	1969	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	C
Cremer, Thomas, Prof.	1945	Dep. für Biologie, LMU	D
Eick, Dirk, Prof.	1953	HelmholtzZentrum München	D
Endres, Stefan, Prof.	1957	Medizinische Fakultät, LMU	D
Gaub, Hermann E., Prof.	1954	Dep. für Physik, LMU	A
Gaul, Ulrike, Prof.	1961	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	C
Götz, Magdalena, Prof.	1962	HelmholtzZentrum München	F
Grothe, Benedikt, Prof.	1960	Dep. für Biologie, LMU	F
Groll, Michael, Prof.	1967	Dep. für Chemie, TUM	B
Haass, Christian, Prof.	1960	Adolf-Butenandt-Institut, Medizinische Fakultät, LMU	F
Heesemann, Jürgen, Prof.	1948	Max von Pettenkofer-Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie, LMU	B
Hopfner, Karl-Peter, Prof.	1968	Gene Center Munich, Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	C
Jung, Kirsten, Prof.	1961	Dep. für Biologie, LMU	D
Kessler, Horst, Prof.	1940	Dep. für Chemie, TUM	C
Kiefhaber, Thomas, Prof.	1963	Dep. für Chemie, TUM	B
Konnerth, Arthur, Prof.	1953	Institute für Neuroscience	F
Langosch, Dieter, Prof.	1958	Dep. für Chemie, TUM	E
Leonhardt, Heinrich, Prof.	1961	Dep. für Biologie, LMU	D
Rief, Matthias, Prof.	1967	Dep. für Physik, TUM	A
Sattler, Michael, Prof.	1965	Dep. für Chemie, TUM	C
Schliwa, Manfred, Prof.	1945	Medizinische Fakultät, LMU	B
Schotta, Gunnar, Prof.	1972	Adolf-Butenandt-Institut, Medizinische Fakultät, LMU	D
Skerra, Arne, Prof.	1961	Life Science Center Weihenstephan (WZW), TUM	E
Soll, Jürgen, Prof.	1953	Dep. für Biologie, LMU	B
Trauner, Dirk, Prof.	1967	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	E
Vothknecht, Ute, Prof.	1966	Dep. für Biologie, LMU	B
Zinth, Wolfgang, Prof.	1950	Dep. für Physik, LMU	A

ASSOCIATE INVESTIGATORS

Nachname, Vorname, Akad. Titel	Geburts-jahr	Institut	Forschung-ssäule
Bally-Cuif, Laure, Dr.	1967	HelmholtzZentrum München	F
Baumeister, Wolfgang, Prof.	1946	Max-Planck-Institute für Biochemie, Dep. für Physik, TUM	C
Berg, Thorsten, Dr.	1967	Max-Planck-Institute für Biochemistry Dep. für Molekulare Biologie	E
Budisa, Nediljko, Prof.	1966	Max-Planck-Institut für Biochemie	E
Conti, Elena,	1967	Max-Planck-Institut für Biochemie	C
Förstemann, Klaus, Prof.	1972	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	C
Gilch, Peter, Dr.	1970	Dep. für Physik, LMU	A
Görg, Angelika, Prof.	1943	Life Science Center Weihenstephan (WZW), TUM	E
Haffner, Christof, Dr.	1962	Adolf-Butenandt-Institut, Medizinische Fakultät, LMU	F
Hake, Sandra B., Dr.	1971	Adolf-Butenandt-Institut, Medizinische Fakultät, LMU	D
Hartl, Ulrich, Prof.	1957	Max-Planck-Institut für Biochemie	B
Hofmann, Franz, Prof.	1942	Pharmacology & Toxicology, TUM	F
Hugel, Thorsten, Prof.	1973	Dep. für Biophysik, TUM	A
Imhof, Axel, Dr.	1968	Adolf-Butenandt-Institut, Medizinische Fakultät, LMU	D
Jentsch, Stefan, Prof.	1955	Max-Planck-Institut für Biochemie	C
Kapurriotu, Aphrodite, Prof.	1961	Life Science Center Weihenstephan (WZW), TUM	E
Klein, Rüdiger, Prof.	1958	Max-Planck-Institute für Neurobiologie	F
Koszinowski, Konrad, Dr.	1976	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	E
Küster, Bernhard, Prof.	1967	Life Science Center Weihenstephan (WZW), TUM	E
Lamb, Don, Prof.	1965	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	A
Mann, Matthias, Prof.	1959	Max-Planck-Institut für Biochemie	E
Meister, Gunter, Dr.	1974	Max-Planck-Institut für Biochemie	E
Michaelis, Jens, Prof.	1971	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	A
Neupert, Walter, Prof.	1939	Adolf-Butenandt-Institut, Medizinische Fakultät, LMU	B
Niessing, Dierk, Dr.	1968	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	C
Richter, Klaus, Dr.	1973	Dep. für Chemie, TUM	B
Sieber, Stephan A., Dr.	1976	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	E
Söding, Johannes, Dr.	1966	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	C
Sträßer, Katja, Dr.	1971	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	C
Weinkauf, Sevil, Prof.	1957	Dep. für Chemie, TUM	B
Wester, Hans-Jürgen, Prof.	1962	Dep. für Nuklear Medizin, TUM	E
Wilson, Daniel N., Dr.	1971	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	C
Winter, Jeannette, Dr.	1973	Dep. für Chemie, TUM	B

GESCHÄFTSLEITUNG

Nachname, Vorname, Akad. Titel	Geburts-jahr	Institut	Forschung-ssäule
Baron, Oliver, Dr.	1972	Dep. für Chemie und Biochemie, LMU	V

ANLAGE 2

MITTELBEWIRTSCHAFTUNG - VERFAHREN BEIM OVERHEAD

Die Verteilung und Bewirtschaftung des Pauschalzuschlages (Overhead) im Rahmen des CIPSM wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der DFG wie folgt geregelt:

- (1) Die LMU erhält 65% und die TUM 35% Overheadmittel.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des CIPSM legt der Leitung der Sprecherhochschule und den anderen beteiligten Partnern jedes Jahr eine entsprechende Finanzplanung vor.
- (3) Die Verteilung der Overheadmittel zwischen den Partnern erfolgt quartalsweise in Verbindung mit den angeforderten Projektmitteln. Die genaue Abrechnung der Overheadmittel erfolgt erst im Folgejahr auf der Grundlage der von der DFG akzeptierten Verwendungsnachweise.
- (4) Über die interne Aufteilung und Verwendung des eigenen Overheadanteils entscheiden die Leitungen der jeweiligen Hochschule, LMU oder TUM, selbst.